

## § 157 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende unverzüglich aufrufen. <sup>2</sup>Erfolgt die Wortmeldung während einer Rede, kommt sie unmittelbar danach zum Aufruf.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (3) <sup>1</sup>Zu der Wortmeldung erhält, sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. <sup>2</sup>Die Redezeit der einzelnen Rednerinnen oder Redner ist insoweit auf höchstens 15 Minuten beschränkt. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.